

Bildungs- und Teilhabepaket

Eckpunkte zur Umsetzung beim Landkreis Osnabrück (Stand: Januar 2023)

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus den folgenden sechs Komponenten und wird als Geld- oder Sachleistung erbracht:

1. **eintägige Schulausflüge/ mehrtägige Klassenfahrten (auch für Kindertageseinrichtungen)**
2. **Schulbedarfspaket**
3. **Lernförderung**
4. **Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen**
5. **Schülerbeförderungskosten**
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die selbst Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Die ersten fünf Leistungen (Nrn. 1 – 5) können Personen bis 25 Jahren in Anspruch nehmen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Anspruchsberechtigt für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 6) sind bedürftige Kinder bis 18 Jahren.

Zuständigkeiten

- Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bezieher (SGB II) wenden sich bitte an die Leistungssachbearbeiterin/ den Leistungssachbearbeiter in der Außenstelle des Jobcenters.
- Bezieher von Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wenden sich bitte an das Sozialamt ihres Wohnortes.
- Wer Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag erhält, beantragt die Leistungen in den Außenstellen der MaßArbeit in Bersenbrück, Melle oder Georgsmarienhütte.

Antragstellung

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht gesondert beantragen. Alle Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden bereits mit dem Stammlleistungsantrag (SGB II, SGB XII, AsylbLG) geltend gemacht. Sofern Ihnen tatsächlich Bedarfe für Bildung und Teilhabe entstehen, sind dem Leistungssachbearbeiter vor Begleichung der Kosten entsprechende Nachweise (z. B. Elternbrief der Schule/ Kindertageseinrichtung, Mitgliedsbescheinigung Sportverein) bzw. für die Lernförderung eine Notwendigkeitsbescheinigung der Schule vorzulegen. Die Kostenübernahme wird dann geprüft; hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid. Das Schulbedarfspaket wird für 6 bis 15jährige automatisch an den jeweiligen Stichtagen ausgezahlt. Jüngere bzw. ältere Schüler/ innen müssen eine Schulbescheinigung vorlegen.

Empfänger von Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag müssen alle Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen.

Entsprechende Formulare sind bei allen o. g. Stellen erhältlich und können im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de heruntergeladen werden.

Im Detail ergeben sich folgende Ansprüche:

1. Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Vor dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt oder dem Ausflug bzw. der Fahrt der Kindertagesstätte/ Tagesmutter müssen die Kosten nachgewiesen bzw. es muss ein Kostenübernahmeantrag gestellt werden. Taschen- und Verpflegungsgelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges/ der Fahrt können nicht übernommen werden. Nach positiver Entscheidung werden die Kosten direkt an die Schule, Kindertageseinrichtung oder Tagesmutter gezahlt.

2. Schulbedarfspaket

Das Schulbedarfspaket soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Anschaffungen wie bspw. Schulranzen, Hefte, Taschenrechner und Zirkel sollen durch das Schulbedarfspaket finanziert werden. Das Paket wird in zwei Stufen ausgezahlt: 116,00 € erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern zum 01.08. und 58,00 € zum 01.02. eines Jahres.

3. Lernförderung

Falls das schulische Leistungsniveau nicht mehr ausreichend ist (Leistungen schlechter als gut ausreichend), können für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern die Kosten für einen geeigneten Nachhilfeunterricht übernommen werden.

Die Notwendigkeit der Nachhilfe muss durch den Klassenlehrer, evtl. in Rücksprache mit dem entsprechenden Fachlehrer, bestätigt werden. Dazu ist der Vordruck „Außerschulische Lernförderung“ zu nutzen.

Die Lernförderung soll allerdings unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und außerschulische Lernförderung kommt nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen. Die Schule kann einen Vorschlag machen, wer die Nachhilfe in geeigneter Weise durchführen kann. Wenn keine Hinderungsgründe ersichtlich sind, soll dem Vorschlag im Regelfall gefolgt werden.

4. Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtung werden in voller Höhe übernommen. Die Aufwendungen werden zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Essensanbieter abgerechnet.

5. Schülerbeförderungskosten

Für Schülerinnen und Schüler, die notwendigerweise öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen, um ihre Schule zu erreichen, können die Fahrtkosten übernommen werden. Erstattet werden die tatsächlichen Aufwendungen, die nicht von Dritten (z. B. durch die Schülerbeförderung des Landkreises Osnabrück) übernommen werden. Gefördert wird ausschließlich die wirtschaftlich günstigste Beförderung.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Es werden folgende außerschulische Aktivitäten gefördert:

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen, Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten,
3. Teilnahme an Freizeiten,
4. notwendige Ausrüstungsgegenstände, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

Es muss sich um angeleitete Aktivitäten in der Gemeinschaft handeln. Daher können z. B. Kino- und Schwimmbadbesuche oder die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht gefördert werden.

Die entstehenden Kosten bzw. die Mitgliedschaft müssen regelmäßig nachgewiesen werden. Unabhängig der tatsächlichen Kosten werden ab 01.08.2019 monatlich pauschal 15,00 € an das Kind bzw. die Eltern gezahlt. Die Abrechnung erfolgt dann zwischen dem Kind/ den Eltern und dem Leistungsanbieter (z. B. Sportverein).

Auch dann, wenn das Kind an weiteren unter den Punkten 1-3 genannten Aktivitäten teilnimmt, kann der Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € nicht erhöht werden. Insbesondere für die Teilnahme an Freizeiten ist der Teilnehmerbeitrag demnach vom Leistungsberechtigten selbständig anzusparsen.